

Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V. • Marienstr. 19-20 • 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Per Mail an: buero-IIB3@bmwe.bund.de

Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V.
Dachverband der deutschen Natur-,
Tier- und Umweltschutzorganisationen

Mariestraße 19-20
10117 Berlin

info@dnr.de • www.dnr.de
T +49 (0) 30 / 6781 775 70

Datum
01. Juli 2026

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (FlexBG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE)

Mit Schreiben vom 23. Juni 2026 wurden die unterzeichnenden Verbände eingeladen, zum o.g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch. Jedoch möchten wir eingangs kritisch anmerken, dass die dafür vorgesehene Zeit von sechs Werktagen für eine fundierte Befassung mit dem umfangreichen Referentenentwurf äußerst knapp bemessen ist. Aus gegebenem Anlass erinnern wir die Bundesregierung daher daran, dass die Aarhus-Konvention angemessene Fristen zur effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit vorschreibt. Darüber hinaus hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem jüngst veröffentlichten Sondergutachten auf die Bedeutung der fundierten Beratung von Gesetzentwürfen zur Sicherstellung einer guten Qualität und Umsetzbarkeit der Regelungen hingewiesen¹.

Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Stichwort der „Flexibilität“, welcher im Titel des Gesetzes und im Gesetz selbst immer wieder auftaucht, greift der Entwurf eine bisherige zentrale politische Leerstelle der Energiewende bzw. der energiepolitischen Agenda der Bundesregierung auf. Unser Stromsystem muss flexibler werden, um produzierte Strommengen aus erneuerbaren Energien effizient nutzen, speichern und transportieren zu können, um so die Stromversorgung zu sichern und Ausbaubedarfe auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Dies stellt die Versorgungssicherheit sicher und reduziert Kosten, Natureingriffe und Ressourcenbedarfe. Für eine wirksame Ergänzung der erneuerbaren Energien braucht es eine umfassende Flexibilitätsagenda, die kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen sowohl für die Nachfrage-, als auch die Angebotsseite, Speicher und nicht-fossile Flexibilitäten adressiert. Entsprechende Maßnahmenvorschläge wurden von einigen der unterzeichnenden Verbände im Rahmen eines Forderungspapiers „Warum wir eine Flexibilitätsagenda brauchen“ vorgelegt².

¹ Sachverständigenrat für Umweltfragen (2026): *Umweltrecht zwischen Anspruch und Realität. Implementation als Kernaufgabe von Umweltpolitik*, Abrufbar unter: https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/02_Sondergutachten/2024_2028/2026_06_SG_Implementation_Kurzfassung_PDF.pdf?__blob=publicationFile&v=7

² Deutscher Naturschutzring (2026): *Warum wir eine Flexibilitätsagenda brauchen*. Abrufbar unter: https://www.dnr.de/sites/default/files/2026-03/20260331_Verb%C3%A4ndepapier_Flexibilit%C3%A4tsagenda.pdf

Bedauerlicherweise befasst sich der vorliegende Entwurf jedoch nicht mit der Frage, wie Flexibilitäten flächen-deckend mobilisiert werden können, sondern konzentriert sich ausschließlich auf Ausnahmeregelungen im Verfahrens- und Umweltrecht, welche für Vorhaben des noch in Beratung befindlichen „Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten“ (StromVKG) gelten sollen. Statt den Weg mit einer durchdachten Flexibilitätsagenda zu einer sicheren, zukunftsfähigen und klimafreundlichen Energieversorgung der Zukunft zu ebnen, setzt der Entwurf des FlexBG auf einen fatalen Sonderstatus für fossile Gaskraftwerke: Fossile Infrastruktur soll ohne transparente, sorgfältige und ergebnisoffene Planungs- und Genehmigungsverfahren privilegiert werden. Diese Verstärkung von teuren fossilen Abhängigkeiten geht zulasten von Natur, Menschen und Klima. Die aktuelle geopolitische Lage und die stark schwankenden Energiepreise zeigen eindeutig, wie anfällig ein Energiesystem ist, das weiterhin auf fossile Energieträger setzt. Ein konsequenter Fokus auf Elektrifizierung und Flexibilisierung, der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien sowie eine konsequente Kreislaufwirtschaft schützen uns vor weiteren fossilen Krisen und sichern den Wirtschaftsstandort Deutschland. Diesem Anspruch wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht.

Beschleunigung maßvoll, zielgerichtet und wirksam vorantreiben

Die Folgen des Entwurfs für die Umwelt sind gravierend. Der vorgelegte Gesetzentwurf reiht sich in eine Liste von Gesetzesvorhaben der letzten Monate und Jahre ein, die unter dem Vorwand der Beschleunigung verfassungsmäßig gebotenes Umweltrecht abschwächen und völkerrechtlich garantierte Beteiligungsmöglichkeiten einschränken. Dabei sorgt eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung nicht für relevante Verzögerungen. Gleichzeitig stehen effektive Maßnahmen zur Verfügung, die ohne Absenkung von Standards Verfahren tatsächlich beschleunigen würden. Die Umweltverbände haben bereits mehrfach auf sie hingewiesen³. Ursprünglich zeitlich begrenzt und für besonders dringliche Vorhaben vorgesehen, die zur Transformation beitragen, wurden und werden mit diesem und weiteren Gesetzesvorhaben rechtliche Abschwächungen „mit der Gießkanne“ zulasten von Menschen und Umwelt auf immer mehr Vorhaben ausgeweitet und die Ausnahme wird zur Regel. Sowohl die Zielgerichtetheit als auch die Wirksamkeit dieser Entwicklung ist höchst fraglich. Bis heute steht der Nachweis aus, dass die gewählten Instrumente, welche massive Einschnitte bei materiell-rechtlichen Vorgaben bedeuten, tatsächlich in der praktischen Umsetzung dem erklärten Ziel – der Beschleunigung – zuträglich sind.

So bewirken kleinteilige Sonderregelungen für einzelne Vorhabentypen, wie sie durch den Entwurf geplant sind, in der Regel eher das Gegenteil und machen den Vollzug aufwändiger. Dies wird am Beispiel der so genannten Beschleunigungsgesetze, wie auch hier mit dem FlexBG geplant, besonders deutlich: Für den maßgeblichen Zweck der Beschleunigung werden insbesondere solche Gesetze beschlossen, die Beschleunigungsvorgaben in einem Gesetz bündeln, indem spezielle Maßgaben für die Anwendung einzelner Fachgesetze getroffen werden. Die Fachgesetze selbst werden dabei nicht novelliert. Rechtstechnisch ist das möglich, allerdings setzt dieses Vorgehen in der praktischen Anwendung einen sehr guten Überblick der behördlichen Mitarbeitenden über die Gesetzeslage voraus, was zu weiteren Überforderungen im Vollzug führen könnte. Die Vollzugsbehörden müssen neben den Fachgesetzen die so genannten Beschleunigungsgesetze in den Blick nehmen; die jeweils einschlägige Regelung ergibt sich erst aus der Zusammenschau. In Zeiten der ohnehin schon überlasteten Vollzugsbehörden könnte dies zu Verfahrensverzögerungen statt zu den intendierten Beschleunigungseffekten führen.

Unsere Kritik im Einzelnen

Beispielhaft möchten wir im Folgenden die Problematik einiger der geplanten Regelungen aus dem Entwurf im Detail erläutern:

- Einführung eines überragenden öffentlichen Interesses (§ 2 FlexBG): Diese geplante Regelung prägt jede behördliche und gerichtliche Abwägung vor und degradiert den Verfassungsrang des Umweltschutzes (Art. 20a GG) zu einem Belang, der sich nur noch in „atypischen Ausnahmefällen“ durchsetzen kann. Bereits jetzt gelten folgende Vorhaben als im überragenden öffentlichen Interesse: Hoch-

³ DNR, GLI, DUH, BUND, NABU, UfU (2025): *Planungsbeschleunigung neu denken*. Abrufbar unter:

https://www.dnr.de/sites/default/files/2025-10/2025-03-26_planungsbeschleunigung-neu-denken.pdf

spannungs-Gleichstrom-Übertragungsnetze, Glasfaser- und Mobilfunknetz, Geothermie, Wärmepumpen, Wärmespeicher und -leitungen, Kohlendioxidleitungen und -speicheranlagen, Anlagen der Wasserstoffinfrastruktur, Windräder, Solaranlagen, Biomasseanlagen, LNG-Importinfrastruktur, eine Reihe von Bundesfernstraßen, verschiedene Vorhaben im Zusammenhang mit der Bahn und Schnelladesäulen an Bundesfernstraßen. Eine solch inflationäre Anwendung der Kategorie des „überragenden“ öffentlichen Interesses entwertet die Abwägung als Kernstück rechtsstaatlicher Planungsverfahren. An die Stelle einer ergebnisoffenen Prüfung der besten Lösung tritt ein gesetzlich vorbestimmter Vorrang, der dem Verfassungsrang von Natur- und Umweltschutz nicht gerecht wird. Hinzu kommt, dass die inflationäre Einstufung den behördlichen Vollzug eher erschwert als erleichtert.

- Maßgaben für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (§ 3 FlexBG): Die Genehmigungsbehörde soll über die Zulassung des vorzeitigen Beginns bei bezuschlagten Kraftwerken „auf Grund einer überschlägigen Prüfung nach Lage der Akten“ innerhalb von vier Monaten entscheiden. So soll laut Begründung des Referentenentwurfs sowohl eine vollumfängliche Prüfung vermieden werden als auch, dass die Behörde Unterlagen vom Antragsteller nachfordert. Damit ist die behördliche Entscheidung vom „gutem Willen“ des Antragstellers abhängig. Im Übrigen ist unklar, was genau von der überschlägigen Prüfung umfasst sein soll. Ebenso ist zumindest fraglich, ob eine solche Regelung mit rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar ist.
- Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen und Klagen (§ 12 FlexBG): Zulassungsentscheidungen können somit grundsätzlich sofort vollzogen werden und Vorhaben umgesetzt werden, bevor Gerichte sie überprüfen konnten – mit potenziell irreversiblen Umweltschäden. Solche unumkehrbaren Umweltzerstörungen könnten zukünftig nur mit aufwändigen Eilverfahren verhindert werden, die viele Kapazitäten binden – auch in den Gerichten – und somit Verzögerungen in anderen Verfahren verursachen könnten. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung schwächt die Effektivität des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten erheblich und damit auch das Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 47 EU-Grundrechtecharta) – ein zentraler Hebel für die angesichts des Zustands der Umwelt dringend nötige Durchsetzung von geltendem Umweltrecht.
- Neues Planfeststellungsverfahren für Pumpspeicherkraftwerke (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 (neu) EnWG): Die spezifischen Regelungen für Planfeststellungsverfahren nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sollen für Pumpspeicherkraftwerke keine Anwendung mehr finden und stattdessen ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren nach den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes eingeführt werden. Begründet wird dies damit, dass „Doppelverfahren“ nach den genannten Fachgesetzen vermieden werden sollen, weil die in unterschiedlichen Fachgesetzen (WHG, UVPG und EnWG) geregelten Verfahren zu „Endlosschleifen“ bei Untersuchungen geführt hätten. Dies ist unter mehreren Gesichtspunkten kritisch zu sehen. Die Regelungen des UVPG und des WHG sehen aus guten Gründen spezielle Verfahrensregelungen für Bau, Änderung und Betrieb von Pumpspeicherkraftwerken vor. Verfahrensdoppelungen lassen sich durch die Federführung einer zuständigen Behörde bereits nach geltendem Recht vermeiden. Mit keiner Silbe setzt sich der Referentenentwurf mit diesen Aspekten oder mit weiteren Ursachen für die ausbleibende Realisierung von Pumpspeicherkraftwerken auseinander, die vor allem in der fehlenden wirtschaftlichen Förderung dieser Technologie zu finden sind. Das Ziel scheint vielmehr zu sein, Pumpspeicherkraftwerken nebst dazugehörigen Anlagen pauschale „Erleichterungen“ des EnWG zuteil werden zu lassen.
- Vorzeitiger Maßnahmenbeginn auch für irreversible Eingriffe (§ 44c Abs. 1 EnWG): Bislang konnten Festsetzungen zu vorbereitenden Maßnahmen oder Teilbaumaßnahmen vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nur dann getroffen werden, wenn die Maßnahmen reversibel und eine Genehmigungserteilung wahrscheinlich waren. Dies soll nun für Leitungsvorhaben unterschiedlichster Art (Gas-, Anbindungs- und Netzleitungen) gestrichen und auch irreversible Maßnahmen ermöglicht werden, ohne dass die Erfolgsaussichten einer Genehmigung geprüft werden. Im Ergebnis werden die materiellen Anforderungen an das Instrument der vorläufigen Anordnung massiv abgesenkt und so irreversible Eingriffe in Ökosysteme und das Schaffen von Fakten ermöglicht, bevor die rechtlichen Grundlagen für ein Vorhaben abschließend geklärt sind.

- Weitere Maßnahmen wie die Fakultativstellung des Erörterungstermins im BImSchG oder die Verkürzung von Fristen und Fiktionen setzen die Öffentlichkeits- und die Behördenbeteiligung stark unter Druck und riskieren so Akzeptanz der Verfahren und Vorhaben sowie Qualität der Entscheidungen.

Fazit

Sowohl aus klima- als auch aus umweltpolitischer Sicht lehnen wir den Entwurf in seiner jetzigen Form ab und fordern eine grundlegende Überarbeitung. Mit dem Wegfall von transparenten und sorgfältigen Planungs- und Genehmigungsverfahren werden Abhängigkeiten von fossilen Gaskraftwerken nicht nur weiter zementiert, sondern zusätzlich ihr Neubau aktiv angereizt. Darüber hinaus wird die Schwächung von umweltrechtlichen Schutzmechanismen ohne Nachweis ihrer Notwendigkeit und Wirkung auf weitere umweltschädliche Vorhaben ausgeweitet. Statt engstirnig und kurzsichtig den Abbau von Schutzstandards und Beteiligungsrechten als vermeintliche Lösung für mehr Flexibilität im Stromsystem zu präsentieren, sollte der Entwurf grundlegend neu ausgerichtet werden und in eine umfassende Agenda überführt werden, die alle Flexibilitätsoptionen in den Blick nimmt und mit konkreten Schritten systematisch ausweitet und anreizt.

Kontakt:

DNR: Birthe März, Referentin für Klima- und Energiepolitik, birthe.maerz@dnr.de

BUND: Robin Denz, Naturschutz und Erneuerbare Energien, robin.denz@bund.net

ClientEarth: Dr. Franziska Niehaus, Juristin im Energierecht, FNiehaus@clientearth.org

DUH: Dr. Cornelia Nicklas, Leiterin Recht, nicklas@duh.de

Germanwatch: Dr. Simon Schreck, Referent für Wasserstoff und Klimaneutralität, simon.schreck@germanwatch.org

Green Legal Impact: Henrike Lindemann, Geschäftsführerin, lindemann@greenlegal.eu

Greenpeace: Lena Donat, Expertin für Mobilität, lena.donat@greenpeace.org

NABU: Rebekka Blessenohl, Referentin für erneuerbare Energien und Naturschutz, rebekka.blessenohl@nabu.de

Umweltinstitut München: Dr. Leonard Burtscher, Referent für Energie- und Klimapolitik, lb@umweltinstitut.org

Lobbyregisternummer DNR: R001103